

(2) Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind

1. die Übergabe bzw. Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung,
2. der Verkauf bzw. Kauf von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und/oder von Schutzrechten an wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,
3. die Einräumung bzw. der Erhalt von Nutzungsrechten an schutzrechtlich gesicherten wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,

auch, wenn diese auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen unentgeltlich erfolgen.

Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse kann u. a. die Erweisung technischer Hilfe, die Lieferung von Funktionsmustern, Fertigungsmustern und Modellen einschließen.

(3) Wissenschaftlich-technische Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind insbesondere:

1. Erfindungen;
2. Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen anderer Art über Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in der Vorbereitung und Durchführung der Produktion (auch, wenn diese wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in Typen- und Einzelprojekten industrieller und anderer Objekte enthalten sind);
3. betriebs- und wissenschaftsorganisatorische Lösungen;
4. Systemunterlagen für die elektronische Rechentechnik, insbesondere bestehend aus Betriebssystemen, Programmkomplexen für die Inbetriebnahme, Diagnose und Wartung sowie Anwenderprogramm Paketen;
5. mikrobiologische Verfahren und Ergebnisse;
6. Sorten, Züchtungsergebnisse und Züchtungsverfahren landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten sowie Zuchtergebnisse und -verfahren in der Tierzucht;
7. industrielle Muster.

Warenzeichen werden wie wissenschaftlich-technische Ergebnisse behandelt.

(4) Die innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse richten sich nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 38 S. 653), sofern in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist.

(5) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Außenhandelsbetrieben und Bürgern der DDR beim Export von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

## § 2

### Vertragspflicht

(1) Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse darf nur auf der Grundlage schriftlicher Außenhandelsverträge erfolgen. Solche Verträge können Kaufverträge, Lizenzverträge oder andere vertragliche Vereinbarungen sein, einschließlich Nutzungsverträge, Verträge über den gegenseitigen Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sowie Übergabe- bzw. Übernahmeprotokolle über bereits vorliegende wissenschaftlich-technische Ergebnisse<sup>1</sup> die im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern nachgenutzt werden sollen.

(2) Eines besonderen Vertrages bedarf es nicht, wenn der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Zusammenhang mit anderen Außenhandelsoperationen (z. B. im Rahmen von Verträgen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, über die Durchführung international koordinierter Forschung, den Anlagenimport und Anla-

genexport) erfolgt. Für den das wissenschaftlich-technische Ergebnis betreffenden Vertragsinhalt gilt diese Durchführungsbestimmung insoweit, als in den anderen Rechtsvorschriften nicht Spezielles geregelt ist.

## § 3

### Planung

(1) Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist Bestandteil der Leitung, Planung und Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und des Außenhandels.

(2) Die Planung des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Planung von Wissenschaft und Technik sowie des Außenhandels und der Valutabeziehungen<sup>2</sup> im Rahmen der Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie des Exports und Imports durchzuführen.

## § 4

### Langfristige Wirtschaftsverträge

Die Außenhandelsbetriebe und ihre Partner in der DDR (nachfolgend Export- und Importbetriebe genannt) sollen für die Gestaltung einer ständigen Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse langfristige Wirtschaftsverträge gemäß § 3 der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz abschließen.

## § 5

### Zuständigkeit der Außenhandelsbetriebe

Die Zuständigkeit der Außenhandelsbetriebe wird durch das ihnen zugeordnete Waren- und Leistungsprogramm bestimmt, wobei für den Export und Import von Verfahren und Technologien grundsätzlich derjenige Außenhandelsbetrieb zuständig ist, dem der Export oder Import der entsprechenden Produktionsanlagen, technologischen Linien, Maschinensysteme, Ausrüstungen, Maschinen, Geräte usw. obliegt. Sind bei einem Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse mehrere Außenhandelsbetriebe beteiligt, obliegt die Koordinierung dem Außenhandelsbetrieb, der den größten Export- oder Importanteil hat. In Einzelfällen entscheidet der Minister für Außenhandel.

## § 6

### Technische Vorklärungen

(1) Die mit Interessenten außerhalb der DDR erforderlichen technischen Vorklärungen und Vorverhandlungen zur Ermittlung des gewünschten Leistungsgegenstandes und -umfanges führen die Export- und Importbetriebe auf der Grundlage langfristiger Wirtschaftsverträge und des Lizenzpasses<sup>3</sup> \* oder der mit dem Außenhandelsbetrieb abgestimmten, konzeptionellen Unterlagen selbständig durch.

(2) Die Export- und Importbetriebe haben im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen die im Abs. 1 genannten Aufgaben für die der Erzeugnisgruppe angehörenden Wirtschaftseinheiten, auch anderer Eigentumsformen, durchzuführen.

(3) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe haben sich über den Verlauf und die Ergebnisse der technischen Vorklärungen und Vorverhandlungen gegenseitig zu informieren.

(4) Die Übergabe und Einholung kommerzieller Angebote erfolgt durch die Außenhandelsbetriebe, es sei denn, die Ex-

#### 2 Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. IX Nr. 53 S. 589),
- Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 I und 1020 o des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

<sup>3</sup> Vgl. Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).